

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese Allgemeinen Bestellbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Bestellung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) haben nur Gültigkeit, soweit sie von Weigel AG (nachfolgend „Besteller“) ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3. Sofern diese Allgemeinen Bestellbedingungen oder die Bestellung keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Incoterms 2020, vorliegend DAP (Delivered at Place) nach Wattwil, Schweiz.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

3. UMFANG DER LIEFERUNG

- 3.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Bestellung massgebend.

4. VORSCHRIFTEN IM URSPRUNGSLAND

- 4.1. Der Lieferant hat den Besteller spätestens mit der Bestellung auf allfällige gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Die Zahlungsfrist beträgt für Zahlungen ohne abweichende Regelung 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 5.2. Bei Lieferverzug behält sich der Besteller die sofortige Einstellung von geplanten Zahlungen vor.

6. LIEFERFRIST

- 6.1. Die Lieferfrist beginnt mit der rechtsgültigen Annahme der Bestellung durch den Lieferanten.

7. LIEFERVERZUG

- 7.1. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er eine vertragskonforme Lieferung (qualitativ oder zeitlich) nicht wird ausführen können, so verpflichtet er sich, den Besteller unverzüglich zu informieren. Zudem verpflichtet er sich, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um eine vertragskonforme Lieferung sicherzustellen. Der Besteller kann dem Lieferanten Hinweise oder Empfehlungen für entsprechende Massnahmen geben.
- 7.2. Der Lieferant gerät in Verzug, sobald er einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält, ohne dass es einer Mahnung bedürfte. Die Vermutung von Art. 190 Abs. 1 OR gilt als wegbedungen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Verzuges nach den anwendbaren gesetzlichen Regeln.
- 7.3. Bleibt die Lieferung trotz Mahnung aus, so kann der Besteller ohne Nachfristsetzung und unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe die Aufhebung des Vertrages erklären.

8. LIEFERUNG, TRANSPORT UND VERSICHERUNG

- 8.1. Der Lieferant ist für eine sorgfältige Verpackung verantwortlich, den Transport sowie die Versicherung verantwortlich. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 8.2. Lieferant hat die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes zu tragen, bis er dem Besteller übergeben wird oder dieser mit der Annahme in Verzug ist. Art. 70 und Art. 82 Abs. 2 lit. a CISG werden abbedungen.

9. PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNG

- 9.1. Der Besteller hat die erhaltene Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 10.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte den vereinbarten Spezifikationen und allfälligen Vereinbarungen entsprechen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und frei sind von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung.
- 10.2. Zudem leistet der Lieferant dafür Gewähr, dass mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Produkte durch den Besteller und dessen Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 10.3. Hat der Lieferant vertragswidrige Ware geliefert, so kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung, oder die kostenlose Behebung der Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, es sei denn, der Lieferant weise nach, dass die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder unverhältnismässig ist. Stellt die Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware eine wesentliche Vertragsverletzung dar, so kann der Besteller zudem die Vertragsaufhebung verlangen.

10.4. Wird der Besteller von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechts belangt, weil Produkte fehlerhaft im Sinne dieser Bestimmungen sind, so stellt der Lieferant den Besteller von diesen Ansprüchen frei. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten zu informieren, sobald er von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält und ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Der Besteller kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn klar ist, dass nur Produkte des Lieferanten die Ursache der Schäden sein können.

11. HÖHERE GEWALT

11.1. Kann die Lieferung aufgrund von Höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, etc. nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, kann der Besteller ohne Weiteres vom Vertrag zurücktreten.

12. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

12.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.